



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Per Mail an: abas@seco.admin.ch

Zürich, 19. Februar 2013 RDB/sm  
derrer@arbeitgeber.ch

## Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Bodenpersonal der Luftfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir nehmen innerhalb der uns erstreckten Frist Stellung.

### 1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Der SAV begrüsst, dass die Sozialpartner eine Lösung gefunden haben.</li><li>- Der SAV unterstützt die materielle Lösung.</li><li>- Der SAV lehnt die vorgeschlagene Umsetzung in Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> in der Verordnung 2 ab und schlägt eine Einfügung als Abs 1<sup>bis</sup> in Art. 47 der Verordnung 2 vor.</li></ul> |
|---|

### 2. Allgemeine Überlegungen

Die heutige Sonderregelung für das Bodenpersonal der Luftfahrt (Art. 47 ArGV 2) sieht namentlich die Gewährung von 26 freien Sonntagen pro Kalenderjahr vor. Unbestrittenermassen können die meisten der unter Art. 47 ArGV 2 fallenden Betriebe diese Vorschrift aufgrund der starken Zunahme des Flugverkehrs, vor allem an den Wochenenden, nicht einhalten.

Das Bundesgericht hat der bisherigen langjährigen Praxis der Gewährung von Ausnahmegewilligungen an Unternehmen, die einen entsprechenden Bedarf nachweisen, eine Absage erteilt, obwohl es den Bedarf der Branche an zusätzlichen Sonntagen anerkannt hat. Nun gilt es, eine Lösung zu finden.

Wir begrüssen es, dass das SECO die betroffenen Sozialpartner direkt involviert hat, um eine Lösung für Ihre Branche zu finden.

### 3. Zur vorgeschlagenen Lösung

#### 3.1. Materielle Überlegungen

Wir haben nichts einzuwenden gegen die Lösung, welche die Sozialpartner mit einander erarbeitet haben. Die Verhandlungen resultierten in einem Kompromiss, welcher die vom SECO bisher gewährten Ausnahmen berücksichtigte und auf die Bedürfnisse der Branche abstellen.

Eine andere, naheliegende Lösung hätte darin bestanden, dass auf das Bodenpersonal der Luftfahrt Artikel 12 Absatz 2 ArGV 2 (zwölf freie Sonntage) anwendbar wäre. Damit hätte nicht ein neuer Absatz in Art. 12 eingefügt werden müssen. Diese Lösung wäre jedoch weiter gegangen, als die bisher gewährten Ausnahmebestimmungen.

Wir begrüssen es, dass die betroffenen Sozialpartner direkt involviert waren und eine Lösung für Ihre Branche gefunden haben. **Wir unterstützen die materielle Lösung für die Branche.** Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Lösung in die Systematik der Verordnung passt.

#### 3.2. Formelle Überlegungen

Heute sind in Artikel 12 ArGV2 drei Stufen betreffend freier Sonntage vorgesehen, jeweils mit gewissen Bedingungen:

Absatz	Anzahl freie Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt	Bedingung
1	26	Mind. 1 freier Sonntag je Kalenderquartal
2	12	In Wochen ohne freien Sonntag: Gewährung von 36 Std. Ruhezeit im Anschluss an tägliche Ruhezeit (total 47 Std.)
3	4	Gewährung einer Fünf-Tage-Woche im Durchschnitt des Kalenderjahres
<i>Neu 1<sup>bis</sup></i>	18	<i>12 mal pro Jahr eine wöchentliche Ruhezeit von mind. 59 Std., die den ganzen Samstag und Sonntag umfasst.</i>

Der neu vorgeschlagene Absatz 1<sup>bis</sup>, der die Regelung für 18 freie Sonntage festhält, verlangt 12 mal pro Jahr eine wöchentliche Ruhezeit von mind. 59 Stunden, die den ganzen Samstag und Sonntag umfassen. Das entspricht einem «normalen freien Wochenende» mit einer Ruhezeit von 48 Stunden anschliessend an die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden.

Systematisch passt Absatz 1<sup>bis</sup> jedoch nicht in die Verordnung, indem die verlangte Kompensation für die Reduktion auf 18 freie Sonntage weitergehend ist als diejenige für 12 freie Sonntage.



Wir sind der Meinung, dass die gefundene Lösung besser in die Gesetzsystematik eingepasst werden müsste. Dazu gibt es zwei denkbare Lösungen:

1. Der vorgeschlagene Artikel wird als Abs. 1<sup>bis</sup> in Art. 47 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz eingefügt und ist damit klar nur für diese Branche bestimmt.

Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> neu

*Die Zahl der freien Sonntage im Kalenderjahr kann auf 18 reduziert werden. Diesfalls muss jedoch mindestens zwölfmal pro Jahr die wöchentliche Ruhezeit mindestens 59 aufeinanderfolgende Stunden betragen. Diese 59 Stunden umfassen die tägliche Ruhezeit sowie den ganzen Samstag und Sonntag. Die freien Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.*

2. Der neue Art. 1<sup>bis</sup> in Art. 12 wird systematisch richtig eingefügt und in Art. 47 wird die Spezialkondition erwähnt.

Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup>

*Im Kalenderjahr sind mindestens 18 freie Sonntage zu gewähren. (Hier wäre noch eine Bedingung einzufügen, allenfalls 1 freier Sonntag pro Quartal.)*

*Die freien Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.*

Art. 47 Abs. 1

*Auf das Bodenpersonal der Luftfahrt sind Artikel 4 für die ganze Nacht, den ganzen Sonntag und für den ununterbrochenen Betrieb sowie die Artikel 5, 10 Absatz 3, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar. Art. 12 Abs 1<sup>bis</sup> ist anwendbar, unter der Bedingung, dass mindestens zwölfmal pro Jahr die wöchentliche Ruhezeit mindestens 59 aufeinanderfolgende Stunden beträgt. Diese 59 Stunden umfassen die tägliche Ruhezeit sowie den ganzen Samstag und Sonntag.*

Für die Variante 2 wäre die Diskussion sowohl in der Arbeitskommission wie auch mit den betroffenen Sozialpartnern des Bodenpersonals der Luftfahrt zu führen.

#### **4. Abschliessende Bemerkungen**

Zusammenfassend halten wir nochmals fest, dass unsere Einwände formeller Natur sind. Wir unterstützen die von den Sozialpartnern gefundene Lösung, sind jedoch mit der vorgeschlagenen Einbettung in die Verordnung 2 nicht einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Ruth Derrer Balladore  
Mitglied der Geschäftsleitung

Jürg Zellweger  
Mitglied der Geschäftsleitung